

Ein Dauerbrenner vor Gericht: die Preisangaben im Internet

Wer seine Preise im Internet nach Gutdünken gestaltet, begibt sich auf gefährliches Glatteis. Abmahnungen können viel Ärger und unnötige Kosten verursachen. Doch nicht jeder Gesetzesverstoß berechtigt zu Abmahnungen.

Gesetzliche Vorgaben

Der Umfang der Preisangaben und deren Gestaltung im Internet ist in § 1 PangV (Preisangabenverordnung) geregelt. Die gesetzlichen Vorgaben gelten nur für das Angebot von Waren und Dienstleistungen an Endverbraucher. Die Preise müssen den allgemeinen Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Im Rahmen von Angeboten oder Werbemaßnahmen, in denen auch Preise genannt werden, müssen diese als Endpreise dargestellt werden, d.h. inklusive Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Beim Verkauf im Internet muss der Verbraucher zusätzlich durch entsprechende Hinweise informiert werden, dass die angegebenen Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und, ob zusätzliche Liefer- und Versandkosten berechnet werden. Die Höhe der Liefer- und Versandkosten ist zu benennen. Sollten diese vor Vertragsschluss nicht beziffert werden können, muss der Verbraucher durch Angabe der Berechnungsgrundlage in die Lage versetzt werden, diese selbst zu errechnen. Listet der Verkäufer Preise auf, so muss er im Interesse der Preistransparenz die Endpreise jeweils hervorheben.

Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Preisangabenverordnung?

Den Wenigsten ist bewusst, dass die inkorrekte Angabe von Preisen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wirtschaftsstrafgesetz (§ 10 PangV) darstellt. Im Übrigen könnte ein unlauteres Wettbewerbsverhalten im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorliegen. Die Abmahnung ist dabei eine beliebte außergerichtliche Maßnahme von Konkurrenten.

Entwicklungen durch die aktuelle Rechtsprechung

Der häufigste Streitpunkt, mit dem sich die Gerichte auseinandersetzen müssen, ist die Darstellung der Preisangaben im Internet. Die Preisangabenverordnung sieht vor, dass der MwSt.-Hinweis sowie Hinweise zu Liefer- und Versandkosten eindeutig zugeordnet und leicht erkennbar dargestellt werden müssen. Der fehlende räumliche und inhaltliche Zusammenhang läuft dem gesetzlichen Grundsatz der Preistransparenz zuwider. Die Frage ist nun, ob allein die intransparente Gestaltung der Hinweise einen Wettbewerbsverstoß darstellt, der abgemahnt werden kann. Nach einem aktuellen Beschluss des Kammergerichts Berlin (KG Berlin, Beschl. v. 11.05.2007, Az.: 5 W 116/07) ist diese Frage zumindest bezogen auf den **MwSt.-Hinweis** „inkl. MwSt.“ zu verneinen. Der fehlende räumliche Bezug des MwSt.-Hinweises zur Preisangabe ist nach Ansicht der Berliner Richter kein Verstoß, der den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt, denn schutzwürdige Verbraucherinteressen werden durch den fehlenden räumlichen Bezug nicht beeinträchtigt. Der Verbraucher trifft seine Kaufentscheidung aufgrund des

Endpreises. Der nach der PAngV geforderte MwSt.-Hinweis hat für den Verbraucher lediglich klarstellenden Charakter, denn die Endpreise enthalten sowieso die MwSt. Was ist die Quintessenz dieses Urteils? Abmahnungen, die Preisangaben zum Gegenstand haben, sind nicht immer gerechtfertigt. In jedem Fall sollte der Rechtsrat eines Rechtsanwalts eingeholt werden.

Hingegen beurteilt die Rechtsprechung den **Liefer- und Versandkosten-Hinweis** anders. Dieser hat nicht nur klarstellenden Charakter, denn er ist nicht Bestandteil des Endpreises. Der Endpreis i.S.d. der Preisangabenverordnung setzt sich grundsätzlich aus dem Netto-Preis zzgl. gesetzlicher MwSt. zusammen. Verbraucherinteressen können durchaus verletzt werden, wenn sie nicht leicht erkennbar über zusätzlich zum Endpreis anfallende Liefer- und Versandkosten informiert werden. Nach ständiger Rechtsprechung, aktuell bestätigt durch das OLG Hamburg (OLG Hamburg, Urt. v. 15.02.2007, Az.: 3 U 253/06), ist die Verletzung der Darstellungsanforderungen bzgl. der Liefer- und Versandkosten wettbewerbswidrig und kann damit abgemahnt werden.

Fazit und Tipps für die Praxis

Ist die Abmahngefahr nach der neuen Rechtsprechung gebannt? Die Antwort lautet: Nein, denn die neuen Urteile haben mit den Darstellungsanforderungen lediglich einen Teilaspekt der Preisangaben beleuchtet. Fazit ist: Nicht jede Abmahnung im Bereich der Preisangaben ist gerechtfertigt. Jeder Einzelfall sollte daher einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Abmahnungen können jedoch vermieden werden, wenn die oben erläuterten Vorgaben im auch Internet eins zu eins umgesetzt werden.

Autorin

Sigrid Wild ist Rechtsanwältin bei PRW Rechtsanwälte in München. Sie ist Fachanwältin für IT-Recht und beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannte Sachverständige für IT-Produkte (rechtlich). Der Beratungsschwerpunkt der Anwältin liegt auf den Themen IT-Recht, Internet- und Datenschutzrecht.
